

worden. Der Wagen war dann in den Besitz der sowjetischen Aktiengesellschaft Uhrenfabrik Ruhla gelangt. Die Herausgabeklage des Fuhrunternehmers wurde vom Landgericht Gera mit der Begründung abgelehnt, daß der Wagen in die Hand einer staatlichen Stelle gelangt sei, die darüber im Rahmen ihrer Zuständigkeit verfügt habe. Die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verfügung sei deutschen Gerichten entzogen.

Urteil des Landgerichts Gera vom 31. 1. 1952 — 3 O/V. 70/51

*

Ein in der Sowjetzone gelegener Zweigbetrieb eines großen westdeutschen Unternehmens war in der Sowjetzone in Volkseigentum übergeführt worden. Der Klage dieses neuen volkseigenen Betriebes gegen den Hauptbetrieb in Düsseldorf, die Benutzung des von diesem Betrieb seit Jahrzehnten benutzten Warenzeichens zu unterlassen, gab das Oberste Gericht mit Urteil vom 5. 10. 1953 — 1 Uz 78/53 — statt. Nach Auffassung des Obersten Gerichts wirkt die Enteignung des in der Sowjetzone gelegenen Betriebes für Gesamtdeutschland. Durch die Enteignung sei auch das dem Hauptbetrieb gehörende Warenzeichen auf den volkseigenen Betrieb übergegangen.

*

Ein „volkseigenes“ Großhandelsorgan hatte einem privaten Textil-Einzelhändler neben anderen Waren versehentlich statt eines Kostümfestes aus Zellwolle zum Meterpreis von neun DM einen Gabardinstoff geliefert, dessen Großhandelspreis 62 DM pro Meter betrug. Der Einzel-